

Eidgenössisches Komitee
«JA zum Antirassismus-Gesetz»
Postfach 9310
8036 Zürich
Tel. 01/463 24 25
Fax 01/462 77 75
PC 30-26797-0

Comité fédéral
«OUI à la loi contre le racisme»
Case postale 9310
8036 Zurich
Tél. 01/463 24 25
Fax 01/462 77 75
CCP 30-26797-0

Comitato federale
«Sì alla legge contro il razzismo»
Casella postale 9310
8036 Zurigo
Tel. 01/463 24 25
Fax 01/462 77 75
CCP 30-26797-0

Eidg. Volksabstimmung über das Antirassismus-Gesetz

(Art. 261^{bs} Strafgesetzbuch / Art. 171c Militärstrafgesetz)

**Unwahre Behauptungen –
und ihre Widerlegung**

**JA zum Antirassismus-Gesetz. OUI à la loi contre le
racisme. SÌ alla legge contro il razzismo.**

Zur Antirassismus-Konvention

Argumente der Gegner

Unsere Argumente

Eine Uno-Mitgliedschaft steht nicht zur Debatte

Mit der Ratifizierung dieser Konvention soll ein **Uno-Beitritt durch die Hintertür** erfolgen. Dies obwohl das Schweizer Volk den Uno-Beitritt klar verworfen hat.

Die Ratifizierung der Antirassismus-Konvention ist **völlig unabhängig von einem Uno-Beitritt**. Von den 132 Vertragsstaaten sind nicht alle Mitglieder der Uno, wie zum Beispiel der Vatikan.

Menschenrechte sind unteilbar

Die **Uno-Menschenrechte** sehen in ihrem Welteinheitsplan die **Unterscheidung von Ausländern und Inländern nicht vor**.

Mit den Uno-Menschenrechtspaketen soll **ein Ziel** verwirklicht werden: dass **alle Menschen die gleichen** unveräusserlichen **Grundrechte** beanspruchen können, weil alle Menschen «frei und gleich an Würde geboren» sind. Die **Nationalität spielt** in diesem Zusammenhang tatsächlich **keine Rolle**. – Menschenrechte sind universelle Rechte und werden nicht in irgendeinem Welteinheitsplan heraufbeschworen.

Neue Begriffe von Menschenrechten, Grundfreiheiten oder Gleichberechtigung, die auf Bevorzugung einer bestimmten Rassegruppe abzielen, kennt unsere Verfassung nicht.

Es gibt keine neuen oder alten Begriffe von Menschenrechten, Grundfreiheiten oder Gleichberechtigung. Diese Rechte haben in ihrem Grundsatz absolute Gültigkeit und entsprechen der demokratischen Tradition der Schweiz.

Asylpolitik und Antirassismus-Konvention sind zweierlei

Die *Uno* strebt nach einer **Weltregierung**. Bundesrat und Parlament liegen voll in diesem Trend: Sie lassen **immer mehr Ausländer** einreisen, obwohl der Bundesrat 1970 versprochen hat, den Ausländerbestand zu stabilisieren.

Die *Uno*-Konvention öffnet die Grenzen für weiträumige **Asylanten- und Wirtschaftsflüchtlingsströme**.

Seit der Völkerwanderung gibt es **Abwehrreaktionen, wenn fremde Menschen in den Lebensraum eines Volkes** oder eines Staates **eindringen**. Das heisst keineswegs, dass man diese Rassen als minderwertig einstuft. Aber solche Reaktionen sind **verständlich**, wenn diese Rassen zahlenmässig zu stark in Erscheinung treten und womöglich noch über das ganze Land verteilt werden. Das gilt nicht nur für Türken oder Tamilen in der Schweiz, es würde auch gelten, wenn sich Tausende von eingedrungene Schweizern durch Zwang in Dörfern der Türkei oder Sri Lankas niederlassen würden.

Die Konvention hat **nicht das geringste mit der Politik betreffend Ausländerinnen und Ausländer zu tun**. Der Bund wird wie bisher die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen zum schweizerischen Arbeitsmarkt beschränken und meldet diesbezüglich gegenüber der Antirassismus-Konvention einen **Vorbehalt** an.

Die **Asylpolitik** bleibt **von der Antirassismus-Konvention unberührt**, welche **alle Menschen** vor niederträchtigen Angriffen auf ihre Würde **schützt** – Asylsuchende, Ausländerinnen und Ausländer wie Schweizerinnen und Schweizer.

Menschenverachtendes Verhalten ist nie und nirgends zu rechtfertigen, auch nicht durch «verständliche Abwehrreaktionen». **Wieviele Asylsuchende** in unserem Land aufgenommen und **wo** sie untergebracht werden, ist **einzig eine Frage der Asylpolitik** und nicht der Antirassismus-Konvention.

Das Beispiel von den Schweizern, die zu Tausenden in Dörfern der Türkei oder Sri Lankas eindringen, ist nur zynisch. Wir haben das Glück, in einem Land zu leben, in dem die Menschenrechte für alle Geltung haben, in dem die meisten ein wirtschaftliches Fortkommen finden – und nicht mehr scharenweise auswandern müssen wie unsere Ahnen und Vorfahrinnen, die im Norden Amerikas kolonisiert und eine neue Heimat gefunden haben.

Argumente der Gegner

Unsere Argumente

Die Menschenwürde umfassender schützen

Die **Europäische Menschenrechtskonvention** schützt die Würde des Menschen. **Wozu braucht es da noch eine internationale Antirassismuskonvention?**

Die **Antirassismuskonvention schützt die Menschenwürde umfassender** als die Europäische Menschenrechtskonvention. Zudem **verlangt** sie von den **Mitgliedstaaten**, dass sie **aktiv etwas unternehmen** gegen rassistische Vorurteile – sei dies im Bereich der Verwaltung und Regierung oder im Beziehungsfeld der Privatpersonen, wenn es darum geht, Menschen vor rassistischen Übergriffen zu schützen.

Staatsangehörigkeit als zulässiges Unterscheidungskriterium

Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Konvention sind **Unterscheidungen zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen zulässig**. Der Bundesrat findet diese Formulierung «unglücklich» und meint, Artikel 4 und 5 der Konvention seien grundsätzlich auch auf fremde Staatsangehörige anwendbar. Er scheint also die **Gewährung dieser Bürgerrechte auch für Ausländer** ins Auge zu fassen.

Nicht nur der Bundesrat ist dieser Ansicht. Aus dem Sinn und Zweck der Antirassismuskonvention ergibt sich unmissverständlich, dass das **Rassendiskriminierungsverbot** (Art. 2, 4 und 5) **auf fremde Staatsangehörige Anwendung** findet. – Art. 1 Abs. 2 der Konvention ist deshalb dahingehend zu verstehen, dass die Vertragsstaaten **fremde und eigene Staatsangehörige** zwar **unterschiedlich behandeln** dürfen, aber nur **solange dies nicht aus rassistischen Gründen** geschieht.

Gleiche Rechte für Schweizer und Ausländer heisst: **offene Tür für das Ausländer-Stimmrecht und für Ausländer als Beamte** (Lehrer, Polizei, Militär), **Recht auf Beteiligung an der Regierung, Recht auf Wohnung, Recht auf soziale Dienstleistungen**.

Die Kantone können die Gemeinden ermächtigen, auf ihrem Gebiet das **Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer** einzuführen. Dazu braucht es **wie bisher einen Volksentscheid**. Und auf diesen hat die **Antirassismuskonvention überhaupt keinen Einfluss**. Ebenso wenig auf das Beamtengesetz oder die anderen erwähnten Rechte.

Argumente der Gegner

Unsere Argumente

Unterschiedliche Identitäten bewahren

Mit der Uno-Konvention werden wir **verpflichtet, uns den Fremden** und Andersrassigen **anzupassen** und unsere Kinder schon in der Schule dazu zu erziehen.

Hintergründig will die Uno-Konvention nur die Völkervermischung und **Einebnung eigenständiger europäischer Kulturen**.

Die Uno-Konvention **benachteiligt Einheimische**, weil nur gemischtrassige Organisationen zu fördern sind.

Die Uno-Konvention **vernichtet einheimisches Volkstum**. Trachten-, Musik-, Mundart-, Gesangs- und andere Folklore- und Bürgervereine könnten nicht mehr national gepflegt werden.

Vereine müssten künftig für jeden Ausländer offenstehen.

Die Antirassismus-Konvention will ausdrücklich keine Assimilation, keine Anpassung, sondern eine Integration von verschiedenen Bevölkerungsgruppen, ein **respektvolles Neben- und Miteinander fördern**. Dadurch wird unsere Identität auf keine Art bedroht. – Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Staat **rassistische Vorurteile** auf den Gebieten des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und der Information **aktiv bekämpfen**.

Die Antirassismus-Konvention **bezweckt das Weiterleben** und den Fortbestand **aller Kulturen**, indem sie eben keine Anpassung bis zum Untergang verlangt. Sie postuliert lediglich, dass alle Kulturen gleichwüdig sind.

Die Antirassismus-Konvention **verboten** den Staaten **keineswegs**, Gruppen oder **Organisationen von Einheimischen zu fördern**.

Worauf stützt sich diese unwahre Behauptung? In der Antirassismus-Konvention findet sich **kein einziger Hinweis darauf**.

Der **Bündner Verein** in Zürich hat in Zukunft Ausländerinnen und Ausländern gegenüber **so wenig offen** zu sein **wie bisher für Baslerinnen und Basler**. – Zudem will die Schweiz der Antirassismus-Konvention ohnehin nur unter dem **Vorbehalt der Vereinsfreiheit** beitreten.

Argumente der Gegner

Nicht Völkervermischung, Verunsicherung stiftet Unfrieden

Völkervermischung führt zu Unruhen und zum Totalitarismus.

*Bedenkenlos wird uns als erfreuliche Zukunftsperspektive eine multiethnische, **multikulturelle Gesellschaft angepriesen**. Man redet uns ein, eine solche Entwicklung sei so etwas wie eine naturgesetzliche Unausweichlichkeit.*

Unsere Argumente

Eine typische Verdrehung von Ursache und Wirkung. **Nicht die Völkervermischung an sich führt zu Unruhen**. Dafür sind **vielmehr jene** verantwortlich, **die auf unredliche Art Ängste schüren**, indem sie behaupten, kulturelle Vermischung oder grosse Unterschiede zwischen ethnischen Gruppen würden zu Unruhen führen. In Südafrika ist es auch nicht die Durchmischung der Bevölkerung, welche die blutigen Auseinandersetzungen verursacht, sondern das System der Apartheid.

Noch nie waren auf dieser Erde so viele Menschen auf der Flucht und auf der Suche wie heute. Die Schweiz kann **nicht** die Grenzen dichtmachen und sich **den Problemen verschliessen**, welche die weltweite Völkerwanderung mit sich bringt. Aber sie kann **nach Konfliktlösungsmodellen suchen**, welche allen Menschen, die auf ihrem Gebiet leben – Einheimischen wie Zugewanderten – ein sicheres und menschenwürdiges Leben garantieren. Dazu bietet die Antirassismuskonvention einen Rahmen.

Argumente der Gegner

Unsere Argumente

Keine Sonderrechte für «lautstarke Randgruppen»

Politisch lautstarke Randgruppen können sich zu schützenswerten Minderheiten erklären und daraus Sonderrechte ableiten: etwa das Recht auf Eheschliessung oder Kindesadoption für Lesben und Homosexuelle, das Recht auf Rausch usw.

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, eine die Rassenintegration anstrebende Organisation zu unterstützen – also zum Beispiel einen Ableger der türkisch-kommunistischen Partei.

Aus den Vorarbeiten und der bundesrätlichen Botschaft zum Antirassismus-Gesetz geht eindeutig hervor, dass **Merkmale, welche die Lebensführung betreffen, nicht ausreichen, um sich zu einer ethnischen Minderheit zu erklären.**

Dass die Vertragsstaaten Organisationen fördern, welche die Rassenintegration anstreben, **meint nichts weiter, als** dass sie im Kampf gegen die Rassendiskriminierung ihren **moralischen Einfluss geltend machen.** – **Vereine, die** in ihrem Zweck oder ihren Mitteln **rechtswidrig** oder staatsgefährlich sind, werden in der Schweiz **gerichtlich aufgelöst.**

Argumente der Gegner

Im Einklang mit verfassungsmässigen Grundrechten

Unsere früheren Parlamentarier haben die Uno-Konvention abgelehnt, weil sie mit unserer Verfassung nicht vereinbar ist, insbesondere nicht mit der Meinungsäusserungsfreiheit.

Ausgerechnet die USA sind als Gründungsmitglied der Uno dieser Konvention nie beigetreten, weil sie mit der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit unvereinbar ist.

Unsere Argumente

Das stimmt überhaupt nicht. Der National- und Ständerat haben je **genau einmal über die Antirassismus-Konvention beraten** und darauf in der Schlussabstimmung **mit überwältigendem Mehr den Beitritt beschlossen.**

Nach neueren Urteilen des Obersten amerikanischen Gerichtshofes gelten **rassistische Motive** als **Strafverschärfungsgrund**. **Dadurch wird das Recht, Vorurteile zu äussern, bei Gewaltdelikten zulässigerweise eingeschränkt.**

Es sind vielmehr **historische Umstände**, welche die USA bisher daran gehindert haben, der Antirassismus-Konvention beizutreten. 1965, als die Konvention verabschiedet wurde, tobten in den USA die erbittertesten Bürgerrechtskämpfe. Und **noch sind längst nicht alle ethnischen Konflikte beigelegt** – man denke nur an die Ausschreitungen in Los Angeles im letzten Herbst oder an die **Auseinandersetzungen mit der indianischen Urbevölkerung**. Diese Konflikte sind es, welche die USA daran hindern, der Antirassismus-Konvention beizutreten.

Strafgesetze sind nicht dehnbar

Wer in Artikel 4 der Konvention das Wort «Rasse» durch «Klasse» im Sinne marxistisch-leninistischen Klassenkampfes ersetzt, käme zu einer erstaunlichen Liste strafbarer Agitationsformen der Linksalternativen, denn **weshalb sollte nur Aufhetzung aus rassenkämpferischen und nicht auch aus klassenkämpferischen Gründen strafbar sein?**

Ein reines Ablenkungsmanöver, reine Stimmungsmache. **Jede Agitation, die rassendiskriminierend ist, widerspricht der Antirassismus-Konvention** – gleichgültig, aus welcher politischen Ecke sie kommt.

Antirassismus – eine Angelegenheit aller Menschen

Linke und jüdische Agitatoren haben diesen Schlag gegen unser Volk eingefädelt. Warum ausgerechnet Juden, wo sie doch auf ihre Rassenabsonderung schon seit dem Alten Testament besonderen Wert legen und in Palästina einen erzrassistischen Staat eingerichtet haben? – **Das wirkliche Problem sind die längst fragwürdig gewordenen jüdischen Ansprüche aus dem einstigen Kriegsgeschehen, mit denen Deutschland, Europa und damit auch die Schweiz erpresst werden.**

Kaum zu glauben, dass die Frage nach dem besonderen Interesse der Jüdinnen und Juden an der Antirassismus-Konvention überhaupt gestellt werden kann. Dabei **geht** es doch **nur darum**, die **systematische Judenverfolgung im Nazi-Deutschland** bis zur Endlösung **zu verharmlosen**, um den jahrtausendealten Antijudaismus, um den **Antisemitismus wieder salonfähig zu machen**. – Eine Scheusslichkeit, die zu verhindern in unser aller Interesse ist.

Zum Antirassismus-Gesetz

Argumente der Gegner

Unsere Argumente

Das Verbot trifft die Intoleranten

Verbote schüren den Hass. Nur Aufklärungsarbeit kann die Toleranz gegenüber Menschen fremder Nationalität und Kultur in der Schweiz erhöhen.

Das Antirassismus-Gesetz trägt nicht dazu bei, den Rassismus zu beseitigen. Es **heizt rassistische Emotionen zusätzlich an.**

Aufklärung ist unerlässlich zur Förderung der Toleranz. Das Antirassismus-Gesetz und die Diskriminierungsverbote sind ja auch **nur für jene da, die sich** auf Kosten anderer **menschenverachtend verhalten und dadurch den öffentlichen Frieden gefährden.** Wenn dieser in Gefahr ist, kann kein Klima der Offenheit und Toleranz entstehen.

Nicht das Gesetz heizt rassistische Emotionen an. **Das tun jene, welche es mit unwahren Behauptungen** und tatsachenwidrigen Verdrehungen **bekämpfen.**

Das neue Gesetz schliesst Lücken

Die bestehenden Strafgesetze reichen vollkommen aus: Vor Straftaten sind Ausländer wie Schweizer schon jetzt genügend geschützt. Das neue Gesetz ist überflüssig.

Attentate gegen Fremde, Flüchtlingsheime, Synagogen und jüdische Friedhöfe sind keineswegs straffrei. **Falls die bestehenden Strafandrohungen zu mild sind, soll man sie eben verschärfen** – aber für Schweizer und Ausländer.

Die bestehenden Strafgesetze erfassen rassistisch motivierte Untaten entweder gar nicht – wie rassistische Hetze und das Leugnen oder Verharmlosen von Völkermord und andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit – **oder nur unzureichend**, wie etwa rassistische Sprayinschriften an Wänden. Diese werden bisher nur nach dem Bagatelldelikt Sachbeschädigung geahndet und lediglich auf Antrag verfolgt, wie leichte Körperverletzung übrigens auch. **Neu** sollen die Untersuchungsbehörden bei rassistisch motivierten Übergriffen **von Amtes wegen ermitteln**.

Eine Heraufsetzung des Strafrahmens bei bestehenden Tatbeständen **löst das Problem nicht**, dass **heute viele der rassistischen Übergriffe ungeahndet** bleiben, weil es sich um Delikte handelt, die **zum Teil nur auf Anzeige der Betroffenen hin verfolgt** werden – wie etwa leichte Körperverletzung oder Sachbeschädigung. Die Opfer sehen aus Angst vor der Rache der Täter oft von einer Strafanzeige ab. Deshalb muss in solchen Fällen von Amtes wegen ermittelt werden. – Dass Gesetze für alle – Schweizerinnen wie Ausländer – gleiche Gültigkeit haben, ist eine Selbstverständlichkeit.

Argumente der Gegner

Unsere Argumente

Strafgesetze widerspiegeln gesellschaftliche Werthaltungen

*Wegen ein paar wenigen Missetätern ein **neues Gesetz** zu schaffen, ist **völlig übertrieben**.*

*Tatsächlich existieren bei uns **fast keine Probleme mit Rassismus**. Das vorgeschlagene Gesetz ist **wirklichkeitsfremd**.*

Strafgesetze werden nicht erst dann erlassen, wenn sich Tausende unrechtmässig verhalten. Da würde Mord in der Schweiz auch nicht unter Strafe stehen. **Strafgesetze werden geschaffen, wenn der Staat ein Verhalten als gesellschaftsschädlich einstuft.** Und wer immer sich menschenverachtend benimmt, gefährdet das friedliche Zusammenleben in einer Demokratie.

Darüber, dass sich **in breiten Bevölkerungskreisen ein schleichender Rassismus und Fremdenhass** breitmacht, gibt es zuverlässige Studien – zuverlässigere als jene über die Zahl rassistisch motivierter Gewalttaten. Auch wenn es dieser Vorkommnisse in letzter Zeit weniger sind, so schüren sie unvermindert ein Klima der Angst und Verunsicherung. Dies wiederum steigert die Bereitschaft zu rassistischem und fremdenhasserischem Verhalten. Ein Teufelskreis. **Das Gesetz, das ja den öffentlichen Frieden schützt, widerspiegelt genau diese Tatsache.**

Argumente der Gegner

Unsere Argumente

Am Strafprozess ändert sich nichts

Denunzierungen und Hausdurchsuchungen rücken mit dem neuen Strafgesetz in greifbare Nähe.

*Wir wollen nicht, dass aus der Schweiz ein **Polizei- und Spitzelstaat** gemacht wird.*

*In der Schweiz zeigt sich eine deutliche Tendenz zur **Politisierung der Justiz**.*

Welche **Mittel die Strafverfolgungsbehörden** wie einsetzen dürfen, ist in den kantonalen Strafprozessordnungen geregelt. **Denunzierung** ist darin **nicht vorgesehen**. **Daran ändert sich nichts** durch das Antirassismus-Gesetz.

Es sollen **nur öffentlich begangene rassistische Untaten strafrechtlich geahndet** werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass es zu deren Ermittlung keine Spitzeltätigkeit braucht.

Wenn schon, zeigt sich höchstens da und dort **mangelnder politischer Wille der Polizei-, Untersuchungs- und Gerichtsbehörden, die bisherigen Strafbestimmungen anzuwenden**. Etwa wenn die Polizei im zugerischen Steinhäusern untätig zuschaut, wie die Patriotische Front gewaltsam in ein Durchgangsheim für Asylsuchende eindringt, es Jahre dauert, bis es zum Prozess kommt und wenn die erste Gerichtsinstanz das Urteil geheimhalten will.

Argumente der Gegner

Der Justizapparat wird nicht aufgebläht

Nach dem neuen Gesetz werden die **Delikte von Amtes wegen verfolgt** – selbst dann, wenn der betroffene Ausländer vielleicht gar nicht persönlich verletzt oder beleidigt ist und die **Angelegenheit gütlich beigelegt werden könnte**.

Das Antirassismus-Gesetz trägt zu einer **weiteren Überfüllung der Schweizer Gefängnisse** bei – mit Schweizern, während andererseits **ausländische Drogendealer weiterhin ungestraft ihr Unwesen treiben**.

Unsere Argumente

Selbstverständlich **verletzen Pauschalbeleidigungen** – etwa «Türken ab in die Gaskammer» – eine ethnische, kulturelle oder religiöse Gruppe nicht nur kollektiv, sondern **auch** sämtliche ihrer **einzelnen Angehörigen**. Nur haben diese **bisher nicht klagen** können, weil sie zu wenig konkret betroffen seien. Nach dem Antirassismus-Gesetz führt der Staat nun diese Klage. – **Bei tätiger Reue** kann das Gericht die **Strafe mildern**, was einer gütlichen Beilegung der Angelegenheit nahekommt.

Ins **Gefängnis** kommen nur **Wiederholungs-täter** und jene, die eine **Strafe von mehr als 18 Monaten** abzusitzen haben – genau so wie jeder schweizerische Dieb oder jeder ausländische Drogenhändler.

Das Strafmass ist klar geregelt

Art. 261^{bis} ist derart schwammig formuliert, dass er **der Willkür Tür und Tor öffnet**. Der Willkür von Richtern ist keine Grenze gesetzt.

Die **Erfahrungen im Ausland** zeigen, dass über kurz oder lang mit einer **Verschärfung der Strafgesetze** zu rechnen ist, zufolge derer es zu Strafverfolgungen käme.

Der **Strafrahmen** von Art. 261^{bis} ist durch die Umschreibung «Busse oder Gefängnis» **klar festgelegt**. Im Einklang mit der bisherigen Praxis erwähnt das Gesetz die Höhe dieser Strafe nicht ausdrücklich. Denn sie bewegt sich im Rahmen des üblichen, so wie es Art. 48 des Strafgesetzbuches festschreibt: Die Busse beträgt maximal 40'000 Franken und die Gefängnisstrafe dauert zwischen drei Tagen und drei Jahren.

Sind mit ausländischen Erfahrungen die **Prozesse** gegen die Revisionisten gemeint – **gegen jene Geschichtsfälscher, die mit der «Auschwitz-Lüge» aufwarten**, um die Opfer des Holocaust und ihre Angehörigen zu demütigen? – Das **Antirassismus-Gesetz legt heute schon klar fest, mit welcher Strafe künftig jene zu rechnen** haben, welche Völkermord leugnen. Eine allmähliche Ausweitung des Strafrahmens steht überhaupt nicht zur Diskussion.

Argumente der Gegner

Ein Gesetz für Einheimische und Fremde

Wir brauchen kein fremdes Strafrecht.

*Mit Hilfe dieses Gesetzes könnten die Regierenden **Volksrechte und Erlasse für gesetzeswidrig erklären**, beispielsweise eine Initiative gegen die illegale Masseneinwanderung oder die Lex Friedrich, die den Verkauf von Grund und Boden an Ausländer verbietet.*

*Die **berechtigte Forderung nach Bewahrung der schweizerischen Identität** wird bereits in die Nähe des Rassismus gerückt. Mit Begriffen wie «fremdenfeindlich» werden Ansichten, die im bürgerlichen oder konservativen Bereich angesiedelt sind, moralisch ausgegrenzt.*

*Durch dieses Gesetz werden **Ausländer** gegenüber Einheimischen **bevorzugt**.*

Unsere Argumente

Wir haben kein fremdes Strafrecht – und wollen auch keines einführen.

Volksrechte werden weder durch die **Antirassismus-Konvention** noch das entsprechende Gesetz eingeschränkt. Dass die **Niederlassungsfreiheit** für ausländische Staatsangehörige in der Schweiz einer Bewilligungspflicht untersteht und die **Einwanderung gesetzlich beschränkt** werden kann, entspricht einer **unterschiedlichen Behandlung**, welche nach beiden Regelungswerken **gerechtfertigt** ist. Ebenso die Lex Friedrich, welche den Verkauf von Grundstücken für Personen im Ausland übrigens nicht verbietet, sondern nur kontingentiert und einer Bewilligungspflicht unterstellt.

Die **schweizerischen Identitäten** können wie bisher ihren Ausdruck finden – einfach solange sie nicht aus rassistischen Gründen zu einer verächtlichen Herabsetzung von anderen führen. – **Das Recht auf Menschenwürde ist unteilbar.** Weder Bürgerliche noch Linke oder Grüne dürfen es für sich allein in Anspruch nehmen. **Deshalb engagieren sich auch Persönlichkeiten aus dem ganzen politischen Spektrum für das Antirassismus-Gesetz.** Bekämpft wird es hingegen von politisch isolierten Rechtsausenkreisen.

Das Antirassismus-Gesetz **schützt alle** – Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer – in gleichem Masse **vor rassistischen Untaten. Auch Einheimische sind potentielle Opfer von rassistischen Übergriffen.**

Argumente der Gegner

Harte Kritik ist auch künftig erlaubt

Da wird **mit Strafrecht Bevölkerungspolitik betrieben**: Das Volk soll **gefügt gemacht werden** und schlucken, dass der Ausländerbestand auf 40 Prozent erhöht werden soll.

Das Antirassismus-Gesetz **zwingt** alle Schweizer **zur kritiklosen Toleranz** von Sitten und Bräuchen, die unseren Überzeugungen zuwiderlaufen.

Mit diesem Gesetz soll die **Opposition gegen die Überfremdung und Einwanderungspolitik des Bundes erschwert werden**. Man will uns einen **Maulkorb verpassen**.

Wer öffentlich Ausländer kritisiert, kann, mit Busse oder Gefängnis in unbestimmter Höhe bestraft werden – selbst wenn sie zum Beispiel eindeutig arbeitsfaul oder kriminell sind.

Unsere Argumente

Das Antirassismus-Gesetz **hat mit Bevölkerungs- oder Ausländerinnen- und Ausländerpolitik nichts zu tun**. Es schützt den öffentlichen Frieden – und als Voraussetzung dafür auch die Würde aller Menschen. **Kritik an jeder Art von Politik bleibt erlaubt, solange sie nicht** einzelne oder Gruppen von **Menschen verächtlich macht**.

Das Antirassismus-Gesetz zwingt zur Achtung der Würde aller Menschen. Das **heisst nicht, dass Kritik verboten werden soll**, sondern dass Kritik keine einzelnen oder Gruppen von Menschen verächtlich machen darf. Im übrigen stösst das **Verhalten aller Menschen** dort an **Grenzen, wo die Rechte anderer eingeschränkt werden**.

Kritik gegenüber der Politik von Behörden bleibt **uneingeschränkt** erlaubt. **Sachliche, sogar harte Kritik gegenüber** einzelnen oder Gruppen von **Personen** ist **weiterhin zulässig**, sofern sie nicht verächtlich oder verleumderisch ist. Die **demokratische politische Auseinandersetzung** wird **in keiner Weise in Frage gestellt**. Von Maulkorb verpassen kann keine Rede sein.

Bussen und Gefängnisstrafen sind keineswegs unbestimmt: Geldstrafen belaufen sich auf höchstens 40'000 Franken und der Gefängnisaufenthalt dauert zwischen drei Tagen und drei Jahren. **Ob** einer Person ihre sogenannte **Arbeitsfaulheit oder kriminelles Verhalten öffentlich vorgeworfen werden darf**, ist einzig eine **Frage des Persönlichkeitsschutzes** und hat mit der Nationalität nichts zu tun.

Argumente der Gegner

Die Glaubensfreiheit bleibt unangetastet

Das Diskriminierungsverbot kommt unter der Vortäuschung von Toleranz einem **Missionierungsverbot** gleich.

Das Gesetz **schränkt den christlich-abendländischen Unterricht ein**, verbietet ihn sogar.

Kruzifixe werden aus öffentlichen Räumen und Schulen **verbannt**. Sogar **Krippenspiele** sind schon verboten worden.

Unsere Argumente

Missionieren ist **weiterhin erlaubt**, solange dabei eine andere Religion oder ein anderer Glaube nicht als minderwertig herabgesetzt wird.

Eine leere Behauptung. **Viele Kantone** führen ihre **öffentlichen Schulen auf der Grundlage der christlichen Religion**. Die Bundesverfassung verbietet allerdings die Bevorzugung eines **Glaubensbekenntnisses** gegenüber anderen. Dies als Ausdruck der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Weil ein **Kruzifix** für das katholische Glaubensbekenntnis steht, hat das **Bundesgericht** dessen **Entfernung aus der öffentlichen Schule** in der Tessiner Gemeinde Cadro **verlangt**. Dies in Abwägung der verfassungsmässig garantierten Gemeindeautonomie gegenüber dem Recht auf konfessionsneutralen Unterricht und der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dieser Entscheid aus dem Jahre 1991 hat mit dem Antirassismus-Gesetz überhaupt nichts zu tun. – **Krippenspiele** sind **nirgends in der Schweiz verboten**. Es bleibt allen Lehrkräften unbenommen, die Adventsbräuche zu pflegen, gleichgültig, ob es in ihrer Klasse nur christliche Kinder oder auch solche hat, die einer anderen Religion angehören. **Das Antirassismus-Gesetz steht damit in keinem Zusammenhang.**

Argumente der Gegner

Die Meinungsäusserungsfreiheit bleibt gewährleistet

Das **Verbot einer Differenzierung** zwischen ethnischen, kulturellen und religiösen Eigenheiten **widerspricht der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit.**

Das neue Gesetz ist **zutiefst unschweizerisch und antidemokratisch**, denn es **schränkt das ein**, worauf die Schweizerinnen und Schweizer grössten Wert legen: die verfassungsmässig garantierte **Meinungs- und Informationsfreiheit.**

Bücher und Zeitschriften, deren Texte sich gegen die **Überfremdung** wehren, **können verboten werden.**

Unsere Argumente

Auf die **Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit** darf sich nicht berufen, wer diese **missbraucht**, um **andere hochstehende Rechtsgüter** wie jenes der menschlichen Würde zu **verletzen**. Dies entspricht der bisherigen Rechtspraxis. Im übrigen gibt es **kein Menschenrecht auf Rassismus.**

Eben weil die Schweizerinnen und Schweizer grössten Wert auf die Meinungs- und Informationsfreiheit legen, ist **mit diesen Grundrechten nicht leichtfertig umzuspringen**. In einem demokratischen Land ist die **Ausübung dieser Rechte an eine besondere Verantwortlichkeit gebunden**. Das heisst, dass es eine Freiheit, rassistische Vorurteile zu äussern, nicht geben darf, weil sie den öffentlichen Frieden und somit die Demokratie gefährdet.

Das **stimmt nicht**. Das Antirassismus-Gesetz lässt **Kritik an Behörden und ihrer Politik uneingeschränkt** zu, greift nur dort, wo einzelne oder Gruppen von Menschen verächtlich gemacht und beleidigt werden.

Serlöse Forschung ist nicht gefährdet

Die **Geschichtsforschung wird mit diesem Strafrechtsartikel grossen Schaden nehmen**. Man stelle sich nur vor, dass ein Historiker beweisen könnte, dass die Zahl der Juden, welche im Zweiten Weltkrieg ihr Leben lassen mussten, massiv kleiner sei als bisher angenommen. Dieser Historiker würde auf Grund rassistischer Äusserungen verurteilt. – **Auch die biologische Anthropologie ist bedroht.**

Der Bundesrat bestätigt, dass **durch den neuen Straftatbestand «jede Untersuchung soziologischer oder ethnologischer Art über das Verhalten gewisser Bevölkerungsgruppen sehr gefährlich in die Nähe der Strafbarkeit rückt».**

Solche Erkenntnisse schlagen jeder historischen Faktizität ins Gesicht und können niemals Resultat seriöser Forschung sein. **Geschichtsfälscher**, welche durch die Verbreitung der ungeheuerlichen **«Auschwitz-Lüge»** die Existenz von Gaskammern und all die andern Endlösungs-Morde während der Nazi-Zeit bestreiten, **demütigen nicht nur die Opfer des Holocaust und ihre Angehörigen** aufs gemeinste, sie **wollen auch den Nationalsozialismus wieder salonfähig machen**. Die «Auschwitz-Lüge» ist die gefährlichste Pfeilspitze des Antisemitismus.

Dies hat der Bundesrat in seiner Botschaft zur Antirassismus-Konvention und dem entsprechenden Gesetz tatsächlich geschrieben. Das Zitat bezieht sich aber **generell** auf die Probleme, die entstehen können, wenn die **Verbreitung von Ideen, welche auf der Überlegenheit einer Rasse beruhen**, unter Strafe gestellt wird. Deshalb hat der Gesetzgeber das Gewicht bei der **Ausformulierung des konkreten Tatbestandes** von Art. 261^{bis} einerseits auf das Aufrufen zum Rassenhass und auf die Diskriminierung gelegt, andererseits auf die Verachtung und Verleumdung. Damit ist die **heraufbeschworene Gefahr gebannt**. Dies wird geflissentlich unter den Teppich gekehrt, das Zitat einfach aus dem Zusammenhang gerissen.

Argumente der Gegner

Unsere Argumente

Von Gesinnungsstrafrecht keine Spur

Der **Kanton Zürich** hat dieses **Gesetz abgelehnt, weil es reines Gesinnungsstrafrecht ist.**

Dies trifft zu. Aber es wird verschwiegen, dass der Kanton Zürich in der Vernehmlassung einen **Vorentwurf abgelehnt** hat, der anders formuliert war. Zurzeit ist im Zürcher Kantonsrat eine **schriftliche Anfrage hängig**, welche von der Regierung wissen will, **ob sie hinter dem zur Abstimmung gelangenden neuen Strafrechtsartikel** stehe. Alles spricht dafür, dass die Antwort positiv ausfallen wird.

Öffentliches und absichtliches Handeln als Bedingung

Niemand darf mehr seine Überzeugung äussern, wenn sich andere dadurch diskriminiert fühlen.

Niemand darf mehr öffentlich seine Überzeugung äussern, wenn sich andere zu Recht dadurch diskriminiert fühlen. Das heisst, wenn der Tatbestand von Art. 261^{bis} erfüllt ist.

Als Schweizer dürfte man **nicht einmal mehr Österreicher- und Türkenwitze erzählen.**

Selbstverständlich dürfen Österreicher- und Türkenwitze erzählt werden, genau so wie Appenzellerwitze. Dies namentlich **im Bekanntenkreis**. Wer aber **in einer öffentlichen Rede** etwa einen solchen Witz anführt, in der **Absicht**, andere damit verächtlich zu machen, begeht eine **unzulässige Rassen-diskriminierung**.

Die leckeren Süssigkeiten mit der extrem rassistischen Bezeichnung **«Mohrenkopf»** und **«Negerkuss»** müssten umbenannt werden. – Ist nun jemand, der in einem Geschäft einen Mohrenkopf möchte, ein **Rassist?**

Natürlich ist mit dem Verlangen von einem «Mohrenkopf» der Tatbestand des Antirassismus-Gesetzes **nicht** erfüllt. Denn dies **erfordert** eine vorsätzliche Herabsetzung, den **Willen** also, mit dem Aussprechen dieser Bezeichnung **Schwarze öffentlich zu erniedrigen**.

Argumente der Gegner

Unsere Argumente

Die Vertragsfreiheit bleibt bestehen

Wer nur schon andeutet, seine Wohnung nicht an einen Ausländer vermieten zu wollen, macht sich strafbar.

Der Arbeitgeber, der bei der Besetzung einer Stelle einen Schweizer bevorzugt, ist ein Rassist.

Die **Vertragsfreiheit bleibt bestehen**. Wer eine Wohnung vermieten will, bietet **keine für die Allgemeinheit bestimmte Leistung** an. Strafbar macht sich nur, wer sich beispielsweise in einem Inserat erniedrigend über andere äussert – und auf diese Weise den Tatbestand des Antirassismus-Gesetzes erfüllt.

Der Arbeitgeber darf einstellen, wen er will. Das gehört zur Vertragsfreiheit. Der Arbeitgeber darf nur nicht einen ausländischen Staatsangehörigen wegen seiner Herkunft oder seines Glaubens beleidigen.

Andersartigkeit rechtfertigt kein Lokalverbot

*Ein Wirt muss **tatenlos zusehen, wie unangepasste Fremde seine Stammgäste vertreiben** – selbst wenn er dadurch in den Ruin getrieben wird.*

Was heisst hier unangepasst? Fallen die Fremden durch ihr **Benehmen** unangenehm auf, so kann der Wirt sie wie alle anderen Gäste aus seinem Lokal wegschicken. Stören sich aber seine Stammgäste am **anderen Aussehen** der Fremden und bleiben sie deshalb fern, so wäre ein Lokalverbot eine unzulässige Diskriminierung – nicht nur auf Grund des Antirassismus-Gesetzes, denn die meisten kantonalen Gastwirtschaftsgesetze kennen eine **Bewirtungspflicht**. Der Wirt sollte sich vielleicht eher nach einer neuen Stammkundschaft umsehen.